



Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung für den Bebauungsplan
"Grubwiesen '78" vom 05.09.1995

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) und von § 73 der Landesbauordnung i. d. F. vom 28. November 1983 (Ges.Bl. S. 770) geändert durch Gesetz vom 01. April 1985 (GBl S. 51) i. V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Ges.Bl. S. 161) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05. September 1995 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

- I. Der Bebauungsplan "Grubwiesen '78" vom 06./07. April 1978, vom Landratsamt Reutlingen am 29. Mai 1979 genehmigt, erhält folgende Änderung:
1. Ziffer 1.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend dem Deckblatt vom 20. Juni 1995 geändert.
 2. Ziffer 1.4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird gemäß dem Deckblatt vom 20. Juni 1995 geändert.
 3. Ziffer 1.4.1 wird bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß dem Deckblatt vom 20. Juni 1995 eingefügt.
- II. Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft (§ 11 [3] BauGB).

Hohenstein, den 05. September 1995
Bürgermeisteramt

Gz.: 32/2 - 621.41

Bebauungsplan-Änderungen "Grubwiesen '76"
und "Grubwiesen '78", Oberstetten


Bürgermeister

Das Landratsamt hat mit Erlaß vom 20. Nov. 1995
eine Verletzung von Rechtsvorschriften
nicht geltend gemacht.

Reutlingen, den 22. Nov. 1995
Landratsamt -Baurechtsamt-

L a n g e





Anderung zum Textteil der planungs- und bauordnungsrechtlichen
Festsetzungen zum Bebauungsplan "Grubwiesen '78",
Gemeinde Hohenstein, Ortsteil Oberstetten

Planungsrechtliche Festsetzungen:

- 1.6 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO 1990) Als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 1990 sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur hauswirtschaftliche Anlagen wie Teppichklopfstangen und Wäschetrockenplätze sowie Anlagen von nicht überdachten Schwimmbecken und Kinderspielplätze zulässig.

Ausgeschlossen sind

- 1) Nebenanlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie
- 2) Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO.

Ausnahmen: (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen als Gebäude ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gartenhäuser, Holzlager-schuppen und Gewächshäuser handelt.

Die Ausnahmen gelten nicht für den im Lageplan besonders gekennzeichneten Anbauverbotsstreifen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

- 1.4 Dachaufbauten
(§ 73 Abs.1 Nr.1 LBO)
1. sind als Einzelgauben (stehende oder SchlepPGAuben) zulässig. Die Summe der Breite der Gauben darf 2/5 der zugehörigen Dachlänge nicht überschreiten. Dabei dürfen sie nicht mehr als 1,50 m an die Giebelwände herangeführt werden.
 2. Der Abstand der Dachgauben von der traufseitigen Gebäudewand muß mind. 0,50 m betragen. Vor dem Dachaufbau muß das Dach bis zur Traufe durchlaufen.
 3. Dachgauben mit gegenläufiger Dachneigung zum Hauptdach sind nicht zulässig.

1.4.1 Ausnahmsweise zulässige
Nebengebäude gem. Ziff. 1.6.


- 1) Äußere Gestaltung der Gartenhäuser u. Holzlager-schuppen Holzverkleidung oder ausgemauertes Fachwerk.
- 2) Größe höchstens 20 cbm, Dachüberstände von mehr als 0,50 m werden bei der Ermittlung des umbauten Raumes dazugerechnet.
- 3) Dachform und Dachdeckung wie bei Hauptgebäude. Bei Gewächshäusern können sowohl andere Dachneigungen als auch andere Dachdeckungen zugelassen werden.

Hinweis:

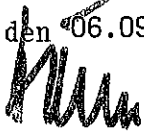
Auch für die nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäude gelten die materiellrechtlichen Vorschriften der Bauordnung. So sind z.B. die dort geregelten Abstandsvorschriften unbedingt einzuhalten.

Hohenstein, den 20. Juni 1995

Bürgermeisteramt


Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Aufstellung: Der Beschluß zur Änderung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB vom Gemeinderat am 11.05.1995 gefaßt.
- Beteiligung der Bürger: Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (§ 3 BauGB) am 22.05.1995 unterrichtet worden.
- Beteiligung der Träger öffentl. Belange: Den Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 BauGB der entsprechende Text zur Änderung des Bebauungsplans am 12.05.1995 zur Abgabe ihrer Stellungnahme übersandt.
- Öffentliche Auslegung
Die öffentliche Auslegung zur Änderung des Textteils dieses Bebauungsplans gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom Gemeinderat am 20.06.1995 beschlossen.
Der Textentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 04.07.1995 bis 03.08.1995 öffentlich ausgelegen.
- Satzungsbeschluß: Diese Bebauungsplanänderung ist vom Gemeinderat am 05.09.1995 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen worden.
- Ausfertigungsvermerk
Ausgefertigt am 06.09.1995
Hohenstein, den 06.09.1995

Bürgermeister
- Genehmigung und Anzeige des Bebauungsplanes: Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BauGB am 13.09.1995..... angezeigt worden.
- Inkrafttreten
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 01. Dezember 1995 (§ 12 BauGB) ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.